

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Zum kleinen Wiebusch“ - Ortschaft Hartum

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, In-Kraft-Treten

Der Rat der Gemeinde Hille hat am 07.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 85 „Zum kleinen Wiebusch“ – Ortschaft Hartum – gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), als Satzung beschlossen.

Die Plangebietsgrenzen sind im nachstehenden Kartenausschnitt (Übersichtsplan) dargestellt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, einer beigefügten Begründung sowie einem umweltplanerischen Fachbeitrag können vom Tage der Bekanntmachung an im Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille (Ortschaft Hartum) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ergänzend sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hille (www.hille.de) über den Pfad *Planen & Bauen* > *Rechtsverbindliche Bebauungspläne u. Satzungen* einzusehen; Geoportal des Kreises Minden-Lübbecke



Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung der zulässigen Nutzung durch den Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hille unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - GO NRW - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Zum kleinen Wiebusch“ – Ortschaft Hartum – gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hille, 22.09.2023



Gemeinde Hille
Der Bürgermeister

M. Schweiß

Michael Schweiß



ausgehängt am: 22.09.2023

/ abgenommen am: _____